

G e s e t z

20. OKT. 1976

vom, mit dem das
Bgl. Schulaufsichtsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen der
§§ 8 und 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962,
in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 321/1975 beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bgl. Schulaufsichtsgesetz, LGBl.Nr. 5/1964, wird wie folgt
geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 letzter Satz hat zu lauten:

"Unter den Vertretern der Lehrerschaft haben nach Tunlich-
keit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallen-
den Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land ver-
treten zu sein."

2. § 1 Abs. 1 lit. b Z. 6 hat zu lauten:

"6. der schulärztliche Referent des Landesschulrates
(Landesschularzt);"

3. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die im Abs. 1 lit. a genannten stimmberechtigten Mit-
glieder des Kollegiums des Landesschulrates sind nach dem
Stimmenverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen.
Der Präsident des Landesschulrates ist in den auf seine
Partei entfallenden Anteil an der Zahl der Mitglieder des
Landesschulrates einzurechnen."

4. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die im Abs. 1 lit. b Z. 1 genannten Mitglieder sind
von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. b Z. 7
genannten Mitglieder von den im Landtag vertretenen Parteien
und die im Abs. 1 lit. b Z. 8 genannten Mitglieder von den
dort genannten Kammern zu entsenden. Die Namen der Mitglieder

sind auf Ersuchen der Landesregierung dieser innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen."

5. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Die Landesregierung hat mit Bescheid festzusetzen, für wie viele Mitglieder den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die Parteien im Wege des Präsidenten des Landtages zu ersuchen, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von vier Wochen Gebrauch zu machen."
6. Im § 2 Abs. 3 und 4 sind jeweils an Stelle des Wortes "Landtagsfraktionen" die Worte "im Landtag vertretenen Parteien" zu setzen.
7. Im § 3 Abs. 2 hat die Teilzitation "lit. a Z. 2" zu entfallen.
8. § 4 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:
"b) mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder):
9 vom Land und von den Gemeinden des politischen Bezirkes, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde, nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellende Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder, und zwar aufgeteilt auf drei Väter und Mütter schulbesuchender Kinder (Elternvertreter), drei Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) und drei Vertreter der Gemeinden (Gemeindevertreter). Unter den Vertretern der Lehrerschaft haben nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schulorten entsprechend den Schülerzahlen im Bezirk vertreten zu sein."
9. Im § 4 Abs. 1 lit. c Z. 6 haben die Worte "der von der Landesregierung bestellt wird" zu entfallen.
schulrates fallenden Schulorten entsprechend den Schülerzahlen im Bezirk vertreten zu sein."
9. Im § 4 Abs. 1 lit. c Z. 6 haben die Worte "der von der Landesregierung bestellt wird" zu entfallen.
10. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Die im Abs. 1 lit. c Z. 1 genannten Mitglieder sind von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. c Z. 5

das im Abs. 1 lit. c Z. 6 genannte Mitglied von der Landesregierung und die im Abs. 1 lit. c Z. 7 genannten Mitglieder von den dort genannten Kammern zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind auf Ersuchen des Leiters der Bezirksverwaltungsbehörde diesem innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen."

11. § 5 hat zu lauten:

"§ 5

Vorschlagsrecht der Parteien und Bestellung
der Gemeindevertreter

(1) Die Eltern- und Lehrervertreter werden auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 bestellt.

(2) Für die Bestellung der Gemeindevertreter gelten folgende Bestimmungen:

- a) die Landesregierung hat - für jeden politischen Bezirk gesondert - die von den im Landtag vertretenen Parteien vorgeschlagenen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz im Landesamtsblatt für das Burgenland unter Hinweis auf die Bestimmung der folgenden lit. b kundzumachen;
- b) die Gemeinden können binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Herausgabe der betreffenden Folge des Landesamtsblattes für das Burgenland an, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von den Gemeinden des politischen Bezirkes bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Mehrheit der vorgeschlagenen Personen abgelehnt wurde. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von den Gemeinden des politischen Bezirkes bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Mehrheit der Gemeinden des politischen Bezirkes unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde;
- c) in den Städten mit eigenem Statut hat die Landesregierung an Stelle des in den lit. a und b vorgeschriebenen

Verfahrens die vorgeschlagenen Personen der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde kann binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Bekanntgabe, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von der Gemeinde bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Gemeinde unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde;

d) soweit eine Bestellung nach den Bestimmungen der lit. b und c abgelehnt wurde, sind die im Landtag vertretenen Parteien verpflichtet, neue Vorschläge zu erstatten.

(3) Die im Abs. 2 lit. b erster Satz und lit. c zweiter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

A r t i k e l I I

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen
Landtag am 20. OKT. 1976 gefaßten Beschluß
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.
Eisenstadt, am 20. OKT. 1976
Der Landtagsdirektor:



E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

Die vorstehende Novelle ist durch Artikel I Z. 5 der Bundes-Schulaufsichtsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 321/1975, veranlaßt worden. Dabei hat sich die günstige Gelegenheit ergeben, die seinerzeit von der Bundesregierung angebrachten Erinnerungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ergab sich eine weitere günstige Gelegenheit, unnötige Wiederholungen im Gesetzestext zu beseitigen und die Bestimmungen über die Wahl der Gemeindevertreter für die Bezirksschulräte, welche stets zu Mißverständnissen geführt haben, einfacher und klarer zu fassen. Die Bestimmungen über die Wahl der Gemeindevertreter werden hiebei der zweckmäßigen Regelung im Steiermärkischen Schulaufsichtsausführungsgesetz nachgebildet.

Im einzelnen

Zu Z. 1:

Nach den Erinnerungen der Bundesregierung wäre diese Bestimmung im Einklang mit der Bundesgesetzgebung imperativ zu fassen. Dem ist durch die vorliegende Fassung entsprochen worden.

Zu Z. 2:

Damit ist dem im allgemeinen Teil erwähnten Anlaß zur Novellierung des Gesetzes durch die wörtliche Übernahme aus der Grundsatzgesetzgebung entsprochen worden.

Zu Z. 3:

Im § 1 Abs. 2 mußte die Zitierung "Z. 2" gestrichen werden, weil auch nach der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz alle stimmberechtigten Mitglieder der Grundsatzzgesetzgebung entsprochen worden.

Zu Z. 3:

Im § 1 Abs. 2 mußte die Zitierung "Z. 2" gestrichen werden, weil auch nach der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesschulrates nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen sind. Damit wird auch der logische

Zusammenhang mit dem 2. Satz des § 1 Abs. 2 hergestellt, wonach der Präsident des Landesschulrates in den auf seine Partei entfallenden Anteil an der Zahl der Mitglieder des Landesschulrates einzurechnen ist. Der zweite Satz des § 1 Abs. 2 gab der Bundesregierung insofern zu Bedenken Anlaß, als er eine Bedachtnahme auf die bei der letzten Landtagswahl abgegebenen Stimmen vorsieht und sich damit die Frage ergeben hat, ob diese Regelung dem Begriff des Grundsatzgesetzes "Stärke der Parteien im Landtag" entspricht.

Zu Z. 4:

Auch damit wurde einer Erinnerung der Bundesregierung entsprochen, die darauf hingewiesen hat, daß für die Fälle des § 1 Abs. 1 lit. b Z. 7 eine gleichartige zweckmäßige Regelung eines Vorschlagsrechtes der Landtagsfraktion und auch eine Regelung der Bestimmung von Ersatzmitgliedern fehlen.

Zu Z. 5:

Wie die Bundesregierung in ihrer Erinnerung bemerkt hat, war im § 2 Abs. 2 die rechtliche Bedeutung der Wendung "über den Präsidenten" und die Rechtsnatur des mit dem Ausdruck "aufordern" bezeichneten Aktes nicht klar. Durch die nunmehrige Änderung soll der falsche Eindruck etwa eines Weisungsrechtes vermieden werden.

Zu Z. 6:

Einer Empfehlung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst folgend wurde der Ausdruck "Landtagsfraktion" aus dem Gesetzestext entfernt und an dessen Stelle, wo dies nicht schon der Fall war, der Ausdruck "im Landtag vertretene Parteien" verwendet. Gegen die direkte Bestellung durch die Landtagsfraktionen hatte das Bundesministerium für Unterricht und Kunst vom Standpunkt der Gewaltenteilung Bedenken. Wie das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erwähnt, findet schon der Fall war, der Ausdruck "im Landtag vertretene Parteien" verwendet. Gegen die direkte Bestellung durch die Landtagsfraktionen hatte das Bundesministerium für Unterricht und Kunst vom Standpunkt der Gewaltenteilung Bedenken. Wie das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erwähnt, findet sich nämlich hinsichtlich der dem Bereich der Gesetzgebung zuzuordnenden "Landtagsfraktionen" weder ein entsprechender Grundzug im parlamentarischen System der Bundesverfassung, was die Mitwirkung an der Kreation des Landesschulrates anlangt.

noch eine landesverfassungsrechtliche Grundlage.

Zu Z. 7:

Auch hier wurde einer Anregung der Bundesregierung gefolgt, welche in ihrer Erinnerung darauf hingewiesen hat, daß die Bestimmung des § 3 Abs. 2 ja auch dann nicht anzuwenden ist, wenn der Vizepräsident Mitglied des Kollegiums mit beratender Stimme nach § 1 Abs. 1 lit. b ist.

Zu Z. 8:

Die Änderung erweist sich zur Vermeidung von Wiederholungen im Gesetzestext (siehe § 5 Abs. 1 und 2) als zweckmäßig. Außerdem wurde damit der Diktion des § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 gefolgt. Was den letzten Satz angeht, siehe die Erläuterungen zu Z. 1.

Zu Z. 9:

Die Bestimmung, daß der Vertreter der ungarischen Minderheit von der Landesregierung bestellt wird, wurde nunmehr in den § 4 Abs. 2 aufgenommen.

Zu Z. 10:

Die Neufassung erfolgt in Analogie zur Neufassung des § 1 Abs. 4. Siehe im übrigen die Erläuterungen zu Z. 4. Auch für den Vertreter der ungarischen Minderheit ist nunmehr ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

Zu Z. 11:

Der erste Satz des § 5 Abs. 2 gab der Bundesregierung bereits in den seinerzeitigen Erinnerungen zum Stammgesetz insoferne zu Bedenken Anlaß, als er seinem Wortlaut zufolge im Widerspruch zu § 14 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes die Städte mit eigenem Statut vom Vorschlagsrecht der Landtagsfraktionen ausnimmt. Ferner hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Begutachtungsverfahren mit Recht darauf hingewiesen, Bedenken Anlaß, als er seinem Wortlaut zufolge im Widerspruch zu § 14 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes die Städte mit eigenem Statut vom Vorschlagsrecht der Landtagsfraktionen ausnimmt. Ferner hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Begutachtungsverfahren mit Recht darauf hingewiesen, daß nicht von der Wahl der Gemeindevertreter zu sprechen wäre, sondern von ihrer Bestellung, daß die Modalitäten der Bestellung der Gemeindevertreter im Gesetzestext klar zum Aus-

vertreter nach Art. 113 Abs. 2 B-VG ausdrücklich als eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen wäre. Unter diesen Umständen war eine Neufassung des § 5 angezeigt, wobei hinsichtlich der Art der Bestellung der Gemeindevertreter die zweckmäßige Regelung des Steiermärkischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes übernommen wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Hinblick darauf, daß dieser Gesetzesentwurf nur Änderungen formeller Art enthält, ist mit einem diesem Entwurf entsprechenden Ausführungsgesetz kein finanzieller Mehraufwand verbunden. Der Gesetzesentwurf dient im Gegenteil der Verwaltungsvereinfachung.

- - - - -